

Interessengemeinschaft



Interessengemeinschaft

Rettungsdienste der Kantone SH – SZ – ZH (IG SSZ)

Verfasser: Martin Haussener
Status Genehmigt
Version 1.0
Datum Zürich, 1. April 2011

Interessengemeinschaft



Interessengemeinschaft Rettungsdienste der Kantone SH – SZ – ZH (IG SSZ)

STATUTEN

Grundlage

Artikel 1

1. Die Interessengemeinschaft der Rettungsdienste der Kantone SH – SZ – ZH (IG SSZ) ist ein Zusammenschluss der Rettungsdienste, die durch die Einsatzleitzentralen SRZ disponiert werden.
2. Als Mitglieder der Interessengemeinschaft können beitreten
 - a. alle den Einsatzleitzentralen von SRZ angeschlossen
 - b. alle im Besitz der Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) oder verpflichtet sich dazu in den nächsten 2 Jahren die Anerkennung zu erlangen
3. Die Einsatzleitzentralen SRZ sind auch Mitglied der Interessengemeinschaft.

Mitgliedschaft

Artikel 2

Der Interessengemeinschaft gehören Rettungsdienste mit einem berufsmässigen Kern an, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben ein definiertes Einsatzgebiet, in welchem sie offiziell für die Notfallversorgung von medizinischen und chirurgischen Notfallpatienten zuständig sind.
- Sie betreiben während des ganzen Kalenderjahres mindestens einen Rettungswagen über 24 Stunden für die Notfallversorgung von Patienten.
- Sie verpflichten sich, bei den Einsätzen die Vorgaben des IVR einzuhalten.

Zweck

Artikel 3

Die Interessengemeinschaft fördert den Gedankenaustausch in allen für die Rettungsdienste wichtigen Angelegenheiten.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Synergienutzung bei der Beschaffung von Kleidern, Fahrzeugen, Material, so wie bei der Ausbildung des Personals. Die Beschaffungen werden jeweils in einem eigenen Projekt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behandelt und abgerechnet.

Die Interessengemeinschaft und deren Mitglieder unterstützen den Interverband für Rettungswesen in seinen Aktivitäten.

Sie fördert die Berufsausbildung.

Sie pflegt die Verbindung zu rettungsdienstnahen Institutionen im In- und Ausland und arbeitet bei Bedarf mit diesen zusammen.

Die Interessengemeinschaft tritt gegenüber Partnerorganisationen einheitlich auf und kann dadurch ihre Position besser vertreten.

Interessengemeinschaft



Organe

Artikel 4

Die Organe der IG SSZ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorsitzende

Die Organe arbeiten in der IG SSZ unentgeltlich

Die Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den Leitern der beteiligten Rettungsdienste oder deren Stellvertreter
- der Leiterin oder dem Leiter der Einsatzleitzentralen SRZ oder dessen Stellvertreter

Kompetenzen

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Sie ist insbesondere für die Behandlung folgender Geschäfte verantwortlich:

- Wahl des Vorsitzenden
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Traktanden

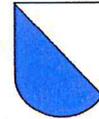
Wahlen erfolgen in der Herbstsitzung mit Amtsantritt auf den folgenden 1. Januar.

Beschlüsse

Artikel 7

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip der Anwesenden.
2. Für die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
3. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder

Interessengemeinschaft



Der Vorsitzende

Aufgaben

Artikel 8

Der Vorsitzende

- führt die Interessengemeinschaft gemäss den vorliegenden Statuten
- beruft jährlich in der Regel zwei Mitgliederversammlungen ein (Frühling und Herbst)
- repräsentiert die Interessengemeinschaft nach Aussen
- führt die Geschäfte der IG und stellt die Weitergabe der Akten an den Nachfolger sicher

Wahl

Artikel 9

Die / der Vorsitzende

- führt einen Rettungsdienst nach Artikel 2 der vorliegenden Statuten
- wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Finanzen

Artikel 10

Anfallende Kosten werden in den Projekten oder Aufgaben gesondert ausgewiesen und von den Rettungsdiensten, welche an den Themen beteiligt sind, anteilmässig getragen.

Für Rettungsdienste, die nach Abschluss des Projektes daran teilhaben möchten, können eine Pauschale für die Nutzung der Synergien erhoben werden.

Austritt

Artikel 11

Der Austritt eines Mitgliedes ist zulässig, wenn er unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres eingereicht wird. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die in den vorliegenden Statuten genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Auflösung

Artikel 12

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Inkrafttreten

Die Statuten treten in Kraft per 1. Mai 2011

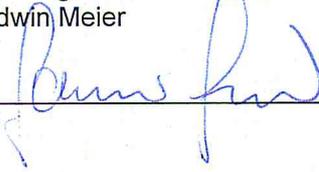
Die Gründungsmitglieder sind:

Interessengemeinschaft

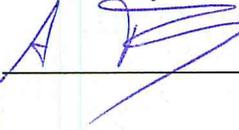


Gründungsmitglieder

Rettungsdienst Affoltern
Edwin Meier



Rettungsdienst Bülach
Andreas Frey



Rettungsdienst Einsiedeln
Patrick Krauer



Einsatzleitzentrale SRZ
Reto Trottmann



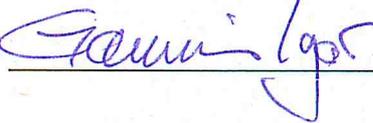
Rettungsdienst Lachen
Wladimir Gervasoni



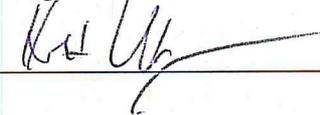
Rettungsdienst Limmattal
Andreas Pala



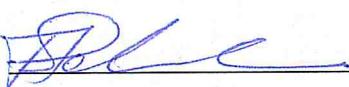
Rettungsdienst Männedorf
Igor Gazzani



Rettungsdienst Regio 144
Heinz Wagner



Rettungsdienst Schaffhausen
Andreas Schenker



Rettungsdienst Schwyz
René Eichhorn



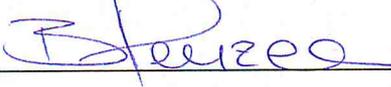
Rettungsdienst See-Spital
Goedhart Jaap



Rettungsdienst SRZ
Martin Haussener



Rettungsdienst Uster
Barbara Henzen



Rettungsdienst Winterthur
Jann Rehli

